JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 23. JUNI 1933 UM 1 UHR
IN DER KLEINEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Gertrud Schubart geb. Fikentscher

OPPONENTEN:
Herr Assessor Dr. Georg Maier
Fräulein Rechtsanwältin Erika Schmidt
Herr Referendar Wilhelm Kötter

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. c. 511 des Brünner Schöffenbuches zeigt zwar Ehescheidung auf Grund des römischen Rechts, sie ist aber trotzdem nicht als Trennung dem Bande nach aufzufassen.
2. Der Satz: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“ hat seine Grundlage im Erb- und Verfangenschaftsrecht.
3. Beim contractus mohatrae geht die Gefahr noch nicht mit der Übergabe der Sache über.
4. Ein Kind kann gegen seine Eltern auf Feststellung des Kindschaftsverhältnisses auch dann klagen, wenn sich Kind und Eltern über das Bestehen des Kindschaftsverhältnisses einig sind. Das rechtliche Interesse des § 256 ZPO. kann durch die in § 643 ZPO. bestimmte Ausdehnung der Rechtskraft gegeben sein.
5. Erfordert ein strafrechtlicher Tatbestand eine bestimmte rechtliche Eigenschaft des Täters (Kaufmann, Schuldner), so kann das im Namen einer juristischen Person handelnde Organ nur bestraft werden, wenn es selbst diese Eigenschaft hat, es genügt nicht, daß die juristische Person sie besitzt.